

Richtlinien zur Förderung von Jugendtreffs in NÖ gemäß § 3 NÖ Jugendgesetz



Ziel:

Ziel der Jugendförderung des Landes Niederösterreich ist es, die jungen Landesbürgerinnen und Landesbürger im Sinne außerschulischer Jugendbildung zu unterstützen und dabei eigenverantwortliche Lebensführung der jungen Menschen, Entscheidungsfreiheit, Selbstbestimmung und gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein zu fördern.

Mittels der Förderung von Jugendtreffs in NÖ soll ein Beitrag zur außerschulischen Jugendbildung geleistet werden. Jugendtreffs sind Räume und Einrichtungen in NÖ Gemeinden, die jungen Menschen Gelegenheit für eine gemeinsame, sinnvolle, den verschiedenen Neigungen entsprechende Freizeitgestaltung bieten sollen. Sie können organisationsintern oder offen geführt werden. Jugendtreffs sind frei von Konsumationspflicht und deren Nutzung ist an die Bestimmungen der §§ 11 bis 31 des NÖ Jugendgesetzes (Jugendschutz) geknüpft.

Die Förderung von Jugendtreffs in Niederösterreich hat als Zielsetzung die Realisierung von niederschweligen Treffpunkten für junge Menschen, in denen man insbesondere die Freizeit, vor allem auch in Verbindung mit der Förderung von gemeindeeigenem Vereinsleben, im Kreise der Jugend sinnvoll verbringen kann. Eigenregie bei der Er- und Einrichtung bzw. Eigenverantwortung beim Betrieb sind Basis der Führung eines Jugendtreffs.

Fördervoraussetzungen:

Die Fördervoraussetzungen für Jugendtreffs in Niederösterreich umfassen nach Abschnitt I des NÖ Jugendgesetzes Gruppen von jungen Landesbürgerinnen und Landesbürgern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wobei für die Abwicklung vertretungsbefugte Personen auch älter sein können. Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren Wohnsitz (§ 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300) haben, sind den NÖ Landesbürgerinnen und Landesbürgern gleichgestellt.

Das durchzuführende Projekt darf nicht aus vorwiegend kommerziellen Gründen betrieben werden.

Beantragt werden kann eine Förderung von Jugendtreffs von einer niederösterreichischen Jugendorganisation, das ist

- ein im NÖ Jugendrat vertretener Jugendverband
 - ein Jugendverein
- sowie von
- einer rechtlich nicht organisierten Gruppe von jungen Menschen bis 25 Jahren

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt.

Fördergegenstand:

Neubau eines Gebäudes, Zubau an ein bestehendes Gebäude oder Umbau (Änderung der Bausubstanz)

Beispiele:

- Neubau auf einem eigens gewidmeten Grundstück
- Neuer Jugendtreff, an ein bestehendes Vereinshaus/Pfarrhaus angebaut
- Früheres Geschäftslokal, nun im Eigentum der Gemeinde, das komplett umgebaut wird, sodass ein neuer Nutzungsgrundriss inkl. neue Sanitäranlagen und eine Heizung zur Verfügung stehen
- Generalsanierung eines Stadels, der nun als Jugendtreff genutzt werden kann

Förderhöhe bei Neu-, Zu- und Umbau: 50 % der veranschlagten Gesamtkosten max.
€ 7.200,00

Adaptierung eines Raumes, eines Gebäudes bzw. Gebäudeteiles

Beispiele:

- Erneuerung Elektroinstallationen und/oder Wasserinstallationen
- Geringfügige Mauer- und Verputzarbeiten bzw. Ausstattung mit neuer Decke, Gipsbetonwände etc.
- Fliesenarbeiten bzw. Sanitäreinrichtungen
- Bodenverlegung

Förderhöhe bei Adaptierung: 50% der veranschlagten Gesamtkosten max.

€ 3.600,00

Ausgestaltung eines Raumes, eines Gebäudes bzw. Gebäudeteiles

Beispiele:

- Einrichtungsgegenstände, Sofa, Tischfußball, Kaffeemaschine, Vorhänge, Computer, Fernseher, Ausmalen der Wände, usw.

Förderhöhe bei Ausgestaltung: 50% der veranschlagten Gesamtkosten

max. € 2.500,00

Förderabwicklung:

- Formloses Ansuchen an das NÖ Landesjugendreferat
- Übermittlung eines Förderantrages, der vom NÖ Landesjugendreferat zur Erleichterung des Datenflusses bzw. zur Unterstützung der Arbeit der Antragstellerin/ des Antragstellers zur Verfügung gestellt wird
- Rückübermittlung des ausgefüllten Antrages samt Beilagen

Folgende Beilagen sind erforderlich:

- o Nachweis der Verfügungsberechtigung über das Objekt:
Grundbuchauszug oder Kaufvertrag bzw. Mietvertrag; Nutzungs- bzw. Überlassungserklärung
- o Amtliche Baubewilligung (entfällt bei Ausgestaltung)
- o Projektbeschreibung
- o Finanzierungsplan, Kostenvoranschläge oder Angebote, bzw. Rechnungen bei bereits erfolgten Umsetzungsschritten

- Vereinsregisterauszug, Firmenbuchnummer oder Feuerwehrregisternummer. Bei rechtlich nicht organisierten Gruppen die Namhaftmachung einer Person, mit der das Land die zur Förderung notwendigen privatrechtlichen Verträge abschließen kann.
- Prüfung durch das NÖ Landesjugendreferat
- nach Berechnung und im Falle der Gewährung erfolgt eine Aufrundung des Förderbetrages auf volle € 100,00.
- Ergänzend zur einmalig gewährten nicht rückzahlbaren finanziellen Förderung wird eine kostenlose Beratungsleistung des Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:info NÖ im Rahmen der Fördervergabe angeboten.
- Ausstellung und Übermittlung einer Fördererklärung an die Antragstellerin/ den Antragsteller, die dann unterschrieben an das NÖ Landesjugendreferat gesendet wird
- nach der Unterschriftsleistung wird der Betrag zur Auszahlung gebracht
- nachdem das Fördervorhaben fertiggestellt wurde, ist eine Fertigstellungsmeldung und eine Abrechnung an das NÖ Landesjugendreferat zu übermitteln.

Förderabrechnung:

Verwendungsnachweis:

- Kostenvoranschläge, Kostenaufstellungen
- Saldierte Originalrechnungen über zumindest den doppelten Förderbetrag, lautend auf die/ den im Vereinsregisterauszug, Firmenbuchnummer, Feuerwehrregisternummer, genannte(n) Zeichnungsberechtigte(n) bzw. die Antragstellerin/ den Antragsteller, die/der den Fördervertrag abschließt
- Dokumentation; Berichte, Bilder, etc.

Rückerstattung:

Wurde die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese unverzüglich an die Abteilung Soziales und Generationenförderung rück zu erstatten. In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Geltung:

Diese Richtlinien treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.